



## FAQ zum SAV-ZH

### Was ist das SAV-ZH?

Das Standardisierte Abklärungsverfahren der EDK (SAV) wird im Kanton Zürich ausschliesslich elektronisch angewandt. Dazu wurde das elektronische SAV-Tool der EDK weiterentwickelt zum SAV-ZH. Für den Start der SAV-Einführung im Kanton Zürich im Sommer 2013 wurde das SAV-ZH neu programmiert.

### Was sind die wesentlichen Weiterentwicklungen im SAV-ZH?

- Die Berichts-Funktionen: Das SAV-ZH erstellt auf Knopfdruck drei verschiedene Berichte:
  - Den *SPD-Gesamtbericht* ausschliesslich für die Akten des zuständigen Schulpsychologischen Dienstes. Dieser Bericht enthält sämtliche im SAV-ZH eingegebenen Daten.
  - Den *SAV-Bericht* zuhanden der Erziehungsberechtigten und der über verstärkte Massnahmen entscheidenden Instanz. Im Kanton Zürich ist das die örtlich zuständige Schulpflege des Kindes, das vom Schulpsychologischen Dienst mit dem SAV-ZH abgeklärt worden ist. Der SAV-Bericht enthält einen entscheidungsrelevanten Auszug aus allen im SAV-ZH eingegebenen Daten.
  - Den *SL-Bericht Durchführungsstelle* zuhanden der Erziehungsberechtigten, der entscheidenden Instanz/der Schulpflege und der Schulleitung der künftig zuständigen Regelschule oder Sonderschuleinrichtung. Der SL-Bericht enthält jene Anteile des SAV-Berichts, die für die zuständige Schulleitung erforderlich sind, um ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.
- Zusätzliche Sicherheit: Die Datensicherheit wurde verstärkt durch eine bestens gerüstete Firewall und durch eine zweite Authentisierungsstufe mittels SMS-Code.
- Support im Tool: Das SAV-ZH enthält eine Support-Box mit Hinweisen und Links zu allen Schritten im SAV-ZH.
- Ergänzttes Verfahren: Neu aufgenommen wurden die Indikationsbereiche zur Klärung der Indikationen für sonderschulische Massnahmen im Kontext vom SAV. Zusätzlich wurden Eingabefelder und Drop-down-Auswahlen eingefügt, die die Arbeit mit dem SAV-ZH adäquater machen, erleichtern und eine gute Grundlage schaffen für anonymisierte Datenauswertungen auf den Ebenen Schulpsychologischer Dienst und Kanton.
- User-Freundlichkeit: Das SAV-ZH läuft auf allen Tablets und bietet mit einer jederzeit sichtbaren Baumstruktur eine verbesserte Übersicht über die Schritte des Verfahrens.
- Fall- und User-Administration: Das SAV-ZH macht die Neueröffnung von Fällen, deren Abschluss, die Neueröffnung von abgeschlossen Fällen und auch das Löschen von Fällen einfach möglich. Über einen Link im Tool hat die jeweilige Stellenleitung Zugang zur dienstspezifischen Administrationsebene. Sie ermöglicht die Eröffnung, Mutierung und das Löschen von Zugriff-Accounts der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des



jeweiligen Dienstes, die Umteilung von Fällen sowie ein Abrufen der anonymisierten diensteigenen Daten. Die Administration erfolgt damit soweit wie möglich durch die Praxis.

### **Gibt es auszufüllende Pflichtfelder im SAV-ZH?**

Ja: Das SAV und entsprechend auch das SAV-ZH erfassen die minimal notwendigen Informationen zur Bedarfseinschätzung und zum Nachweis eines verstärkten Bedarfs. Die meisten Eingaben werden daher im SAV-ZH obligatorisch eingefordert. Ausnahmen sind etwa Freitext-Felder für Bemerkungen, weitere Angaben und Erläuterungen. Ist einmal in einem obligatorischen Textfeld eine Eingabe nicht möglich oder nicht sinnvoll, kann stattdessen ein entsprechender Hinweis eingegeben werden, zum Beispiel: "Keine Angabe möglich/sinnvoll".

Im SAV-Bericht zuhanden von Schulpflege und Eltern erscheinen nur diejenigen Informationen, die in den blau gerahmten Eingabefeldern eingegeben werden.

### **Gibt es eine Kurzversion des SAV-ZH?**

Nein, bisher nicht. Aktuell erfolgen allerdings entscheidende Evaluationsschritte zum SAV auf der Ebene EDK. Daraus entsteht bis 2015 eine überarbeitete SAV-Version. Der Kanton Zürich wird das SAV-ZH entsprechend anpassen. Womöglich fällt diese neue Version kürzer aus.

### **Können die Berichte vom SAV-ZH bearbeitet werden?**

Ja. Alle Berichtsversionen werden am Schluss der Dateneingabe als Word-Dokument erstellt und lokal bei der Benutzerin, beim Benutzer gespeichert. Sie können bei Bedarf weiter bearbeitet werden – zum Beispiel um das Logo des jeweiligen Schulpsychologischen Dienstes zu platzieren. Die lokale Bearbeitung ändert nichts an der im SAV-ZH zuvor eingegebenen Daten.

### **Was sind die Rechtsgrundlagen?**

- Gemäss kantonalem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) erfolgt die schulpsychologische Abklärung im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems (§ 38 Abs. 2 VSG).
- Gemäss der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101) bestimmt die Direktion nicht nur über die von den Schulpsychologischen Diensten zu erbringenden Leistungen, sondern kann daneben auch Bestimmungen erlassen über anzuwendende Verfahren und Methoden (§ 15 Abs. 2 lit. b VSV).
- Die anonymisierten Daten des SAV-ZH sind eine wichtige Grundlage für die kantonale Versorgungsplanung für die Sonderschulung. Die Planung findet ihre gesetzliche Grundlage in § 36 Abs. 4 VSG in der Fassung vom 8. April 2013 (noch nicht in Kraft)

Der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) ist der Kanton Zürich noch nicht



beigetreten. Das Sonderpädagogik-Konkordat klärt in Art. 6 Abs. 3 wie folgt: „Die Ermittlung des individuellen Bedarfs ... erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens...“.

### Wie wird der Datenschutz gewährleistet?

Das SAV-ZH wird im Auftrag des Volksschulamts zentral gehostet bei der Abraxas Informatik AG. Abraxas ist verpflichtet, die im Rahmen des Auftrags allfällig eingesehenen Daten strengst vertraulich zu behandeln. Über den Rahmenvertrag des Kantons Zürich mit Abraxas gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Sicherheit des Kantons Zürich → <http://www.kitt.ktzh.ch/intranet/finanzdirektion/kitt/de/dokumente/agb.html>.

Der Zugriff auf die Daten ist geregelt und mehrfach gesichert. Sämtliche Benutzer-Zugriffe werden auf der Webapplication Firewall (WAF) terminiert und eine Authentisierung wird erzwungen. Nicht authentisierte Zugriffe gelangen also nie bis zum Webserver. Die eigentliche Authentisierung erfolgt zweistufig. Die WAF stellt für die erste Stufe ein Formular für die Benutzer- und Passwort-Eingabe bereit. Mit der erfolgreichen Authentisierung auf dieser ersten Stufe wird dem Benutzer via SMS-Gateway der Abraxas Informatik AG ein Nummer-Code zugestellt für die zweite Authentisierungsstufe. Die Applikation stellt dafür ein weiteres Login-Formular zur Verfügung. Über die Eingabe des richtigen Codes kann sich der Benutzer endgültig anmelden.

Die zuständige Schulpsychologin/der zuständige Schulpsychologe hat nur Zugriff auf die eigenen Falldaten. Sie kann sie beim Umzug eines Kindes in das Einzugsgebiet eines anderen Dienstes der neu zuständigen schulpsychologischen Fachperson elektronisch übergeben – sofern die betroffenen Eltern dazu **ausdrücklich** einwilligen.

Stellenleitende der Schulpsychologischen Dienste erreichen auch den dienstspezifischen Administrationszugang. Er ermöglicht die Eröffnung, Mutierung (etwa bei Namenwechsel oder Wechsel des Mobilfunk-Providers) und das Löschen von Zugriff-Accounts der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des jeweiligen Dienstes sowie die Umteilung von Fällen über eine Matrix mit Vor- und Nachnamen der Fälle und der aktiven Benutzer-Accounts des jeweiligen Dienstes. Die Fälle können immer nur einem Account zugeordnet werden. Der Administrationszugang ermöglicht zudem das Abrufen der **anonymisierten** diensteigenen Daten.

Die zuständige Projektleitung im Volksschulamt hat Zugriff auf den kantonsspezifischen Administrationszugang. Er ermöglicht im Notfall die Umteilung von Fällen zwischen den Diensten (nur mit **ausdrücklicher** Einwilligung der Eltern) sowie das Abrufen der **anonymisierten** zürcherischen Daten für die kantonale Versorgungsplanung im Bereich der Sonderschulung. Die entsprechenden Auswertungen verfolgen ausschliesslich nicht personenbezogene Zwecke im Sinne von § 18 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG).



Die Applikationsentwickler sind für den technischen Support, den die Abraxas Informatik AG nicht selber erbringen kann, ebenfalls vertraglich verpflichtet, die im Rahmen ihrer Aufträge allfällig eingesehenen Daten strengst vertraulich zu behandeln. Es gelten ebenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Sicherheit des Kantons Zürich.

### **Wer führt das SAV-ZH durch?**

Einzig die an Schulpsychologischen Diensten angestellten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Für das Arbeiten mit dem SAV-ZH braucht es einen persönlichen Account, der durch die zuständige Stellenleitung eingerichtet wird.

### **Können die Eltern Einwand erheben gegen eine Anwendung vom SAV-ZH?**

Im Kanton Zürich ja: Die Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion muss nämlich allgemein angepasst werden an das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007. Die entsprechenden Vorarbeiten sind im Gange und berücksichtigen im kommenden „Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz“ auch das SAV-ZH.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im Volksschulgesetz müssen die Eltern im Kanton Zürich vor Benutzung des SAV-ZH informiert werden über das zentrale Hosting der Applikation und die damit mögliche **anonymisierte** Datenauswertung der Bildungsdirektion. Zur Information dient eine kurze Beschreibung zum SAV-ZH, die das Volksschulamt auf seiner Homepage zur Verfügung stellt unter [www.vsa.zh.ch/sav](http://www.vsa.zh.ch/sav). Die kurze Beschreibung räumt den Eltern ausdrücklich die Möglichkeit ein, gegen eine Abklärung mit dem SAV-ZH Einwand zu erheben. In einem solchen Fall wenden die Schulpsychologischen Dienste (ab ihrer jeweiligen Einführungsstaffel und ausschliesslich lokal) die Papierversion des Standardisierten Abklärungsverfahrens aus der SAV-Handreichung der EDK an. Die Handreichung der EDK ist aufgenommen in den Supportseiten vom SAV-ZH.

### **Wie lautet die „Web-Adresse“ vom SAV-ZH?**

Sie finden die Login-Seite vom SAV-ZH über <https://www.sav.zh.ch> oder über <https://www.vsa.zh.ch/sav> > Login SAV-ZH.

### **Wie erhalte ich einen Zugang zum SAV-ZH?**

*Als Schulpsychologin resp. Schulpsychologe* wenden Sie sich dafür (und auch für Änderungen Ihrer Benutzerangaben und zum Löschen Ihres Zugangs) an Ihre Stellenleitung. Einmal eingerichtet, können Sie Ihr Passwort über die erste Login-Seite vom SAV-ZH selbständig zurücksetzen und damit nach Ihren Wünschen anpassen.



Stellenleitende wenden sich zum Einrichten Ihres Zugangs und für die Zugangsdaten zur Dienstadministration an die Projektleitung SAV-ZH in der Abteilung Sonderpädagogisches im Volksschulamt: [yvonne.moser@vsa.zh.ch](mailto:yvonne.moser@vsa.zh.ch).

### **Werde ich eingeführt?**

Ja. Alle Einführungsgruppen starten mit einer Kickoff-Veranstaltung jeweils nach den Sommerferien, die die Grundlagen legt, um das Arbeiten mit dem SAV-ZH beginnen zu können. Weiteres zum Einführungssupport finden Sie unter:  
<http://wiki.edu-ict.zh.ch/sav/projekt/einfuehrungs-support>

### **An wen wende ich mich bei Fragen und Problemen?**

Für alle *inhaltlichen* Fragen wenden Sie sich an die Projektleitung SAV-ZH im Volksschulamt: Über [yvonne.moser@vsa.zh.ch](mailto:yvonne.moser@vsa.zh.ch), Tel. [043 259 22 91](tel:0432592291) oder auch über den Blog im SAV Wiki: <http://wiki.edu-ict.zh.ch/sav/austausch/projektleitung>.

Die Abraxas Informatik AG leistet *technischen* Support über die Nummer [058 660 00 10](tel:0586600010). Wenn Fehlermeldungen auftreten, ist es wichtig, dem technischen Support genaue Angaben dazu zu machen (inkl. der sogenannten „request ID“) und wenn möglich mit einem Screenshot zu ergänzen. Für technische Probleme der IT-Infrastruktur des Benutzers und der Benutzerin ist selbstverständlich nicht die Abraxas, sondern die/der jeweilige IT-Verantwortliche des Schulpsychologischen Dienstes zuständig.

### **Wann wird das SAV-ZH angewendet?**

Zwingend in der Zuweisung zur Sonderschulung, nach Bedarf auch in deren Überprüfung. Zusätzlich soll das SAV-ZH auch bei komplexen Fragestellungen hinsichtlich von sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule eingesetzt werden – zum Beispiel um einen entsprechenden Anspruch eines Kindes nachzuweisen.

### **Wie lange braucht die Erfassung mit dem SAV-ZH?**

In der individuellen Einarbeitungszeit ist mit einem Mehraufwand zu rechnen, um den Aufbau und die Terminologie des Instrumentes kennen zu lernen.

### **Was ändert in der Arbeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen?**

An der direkten Arbeit mit dem Kind, der/dem Jugendlichen und den erwachsenen Bezugspersonen ändert sich nicht viel. Die Zusammenstellung und Reduktion der erfassten Informationen verändert sich hingegen, ebenso das Erstellen des Abklärungsberichts. Wichtig ist, dass die Empfehlung von Hauptförderort und Massnahmen aufgrund des eingeschätzten Bedarfs hinsichtlich von adäquaten Bildungs- und Entwicklungszielen erfolgt.



### **Was ist das Abklärungsgespräch?**

Im Abklärungsgespräch werden die vorläufigen Ergebnisse der Bedarfsabklärung zusammen mit den Eltern, der zuständigen Regelschule, der allenfalls involvierten Sonderschuleinrichtung, der zuständigen Person der Schulpflege und nach situativem Bedarf mit weiteren involvierten Fachpersonen diskutiert. In der Regel erfolgt dieser Verfahrensschritt in zwei verschiedenen Gesprächsrunden mit situativ passender Zusammensetzung der Teilnehmenden und mit folgendem Fokus:

- 1) Bedarf nach verstärkten Massnahmen/Sonderschulung
- 2) Grundsätzliches Setting

Angestrebt wird dabei ein Konsens für die definitive „Empfehlung Hauptförderort und Massnahmen“ durch den Schulpsychologischen Dienst. Der Schulpsychologische Dienst hält in seiner definitiven Empfehlung fest, ob im Abklärungsgespräch oder danach Konsens erreicht wurde oder Dissens vorliegt und beschreibt die wesentlichen Punkte der unterschiedlichen Einschätzungen.

Das betroffene Kind, die/der betroffene Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf nimmt in der Regel persönlich teil am Abklärungsgespräch.

### **Wozu dienen die Indikationsbereiche?**

Auch mit SAV bleibt die Einschätzung des Bedarfs ein klinisches Urteil. Zu dessen Unterstützung wurden zusammen mit Vertretungen der Schulpsychologischen Dienste und der Vereinigten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Kanton Zürich (VSKZ) bis anfangs 2013 sechs Indikationsbereiche definiert. Bestehen erhebliche Funktionseinschränkungen in einem Indikationsbereich oder mehreren davon, kann angenommen werden, dass Bildung und Entwicklung ohne besondere Massnahmen oder zusätzliche Anstrengungen nicht erfolgreich zu den angestrebten Zielen führen wird.

Für alle Indikationsbereiche wurden Kriterien definiert zur Einschätzung des Schweregrads. Die Einschätzung wird so erleichtert und zugleich vergleichbarer. Werden die Schwellenwerte unterschritten, ist das ein wichtiger Hinweis darauf, dass die Frage nach dem Bedarf gestellt werden muss. Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule und weiterer Formen der Unterstützung sollten bei Unterschreitung des Schwellenwerts 1 geprüft werden. *Verstärkte sonderschulische Massnahmen werden nur in Betracht gezogen, wenn mindestens in einem Indikationsbereich der Schwellenwert 2 unterschritten ist.*

Die weitere Diskussion und Entwicklung der Indikationsbereiche ist eines der Themen der SAV-Begleitgruppe mit Vertretungen aus der Schulpsychologie, der Schulpräsidien und der Schulverwaltung, die die Einführung des SAV-ZH im Kanton Zürich im Sinne eines Sounding-Boards begleitet.